

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	10.06.2021	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.06.2021	öffentlich

Neubau Carport und Anbau Balkon, Berglenstraße 30 in Necklinsberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau eines Carports und den Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Flst. Nr. 8/4, Berglenstraße 30 in Necklinsberg wird hergestellt.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für die erforderliche Befreiung von der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung „Riegelshaldenquelle“ sowie die Quelle im „Hägele“ aufgrund der Lage in Zone II des Wasserschutzgebietes wird hergestellt, sofern die Merkblätter „Bauen im Wasserschutzgebiet“ des Landratsamtes beachtet werden.
3. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Geplant ist, auf dem Grundstück Flst Nr. 8/4, Berglenstraße 30 in Necklinsberg einen Carport auf der Ostseite des bestehenden Wirtschaftsgebäude zu errichten sowie einen Balkon auf der Ostseite des bestehenden Wohnhauses anzubauen. Der Carport hat eine Größe 5,50 m x 2,60 m sowie eine Höhe von 3,35 m und erhält ein Schleppdach. Der Dachvorsprung be-

trägt 0,20 m. Anstelle des ursprünglichen Balkons auf der Ostseite des Wohnhauses im 2. Obergeschoss soll nun ein 6,00 m x 2,50 m großer Balkon angebracht werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Necklinsberg. Das Vorhaben ist nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Aufgrund der Lage in Zone II des Wasserschutzgebietes bedarf es einer Befreiung der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung „Riegelshaldenquelle“ sowie die Quelle im „Hägele“. Bei Beachtung der Merkblätter „Bauen im Wasserschutzgebiet“ bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

Anlage/n:

Lageplan

Ansicht Nord

Ansicht Ost

Ansicht Nord Carport, Schnitt